

Der Vorstand informiert:

5/2021

vom 13. Oktober 2021

Nur per E-Mail-Versand

1. **BEL II: Leistungsänderungen zum 01. Oktober 2021**
2. **Schwierigkeiten mit HBA-Vorläuferkarten in der Telematikinfrastruktur (TI)**
3. **Zahnärztliche Heilmittelverordnung: Ausdruck aus dem PVS**
4. **Corona: Covid-19-Auffrischung und Optimierung der Janssen-Grundimmunisierung**
5. **Einreichungstermine Monatsabrechnung 12/2021 und Quartalsabrechnung IV/2021**
6. **Corona: Neufassung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) mit Wirkung zum 11.10.2021**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die nachfolgenden Informationen bitten wir zur Kenntnis zu nehmen und auch an die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Praxis weiterzuleiten.

1. **BEL II: Leistungsänderungen zum 01. Oktober 2021**

Der Gemeinsame Ausschuss des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) hat am 27. September 2021 zum BEL II - 2014 - neue Beschlüsse gefasst.

Die rückwirkend zum **01. Oktober 2021** geltenden Änderungen betreffen die nachstehend genannten Erläuterungen. Die Änderungsvereinbarung sowie das Gemeinsame Rundschreiben Nr. 1-2021 vom 27. September 2021 sind auf unserer Website zum Download bereit gestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> Praxisteam Zahntechnik (ohne Anmeldung)

[KZVS](#) | [PRAXISTEAM](#) | [ZAHNTECHNIK](#)

BEL II / 2014 - Änderungsvereinbarung und Gemeinsames Rundschreiben GKV / VDZI zur Leistungsänderung ab dem 01.10.2021

Die Beschlüsse betreffen **nachfolgende Leistungsnummern:**

➔ **Abrechnungsfähigkeit der zahntechnischen Leistung einer Okklusionserhöhung an getragenen Prothesen durch PMMA-Kunststoffe**

- „1. Eine Okklusionserhöhung an getragenen Prothesen durch PMMA-Kunststoffe kann nicht mit der L-Nr. 802 4 BEL II abgerechnet werden.

2. Eine Abrechnungsfähigkeit für temporäre Veränderungen der Vertikaldimension und/oder der statischen und dynamischen Okklusion besteht im Rahmen der Therapie von Kiefergelenkerkrankungen. Die zahntechnische Umarbeitung einer vorhandenen Teil- oder Vollprothese zum adjustierten Aufbissbehelf ist mit L-Nr. 403 0 BEL II abzurechnen. Sofern weitergehende Funktionsaufbisse beauftragt werden, sind diese je Kieferhälfte mit L-Nr. 710 0 BEL II abrechenbar.
3. Soweit eine (definitive) Wiederherstellung einer Teil- oder Vollprothese wegen des Verlustes der notwendigen Vertikaldimension erforderlich ist, müssen Konfektionszähne erneuert werden; diese zahntechnische Leistung ist je Zahn mit L-Nr. 802 3 BEL II abrechenbar.“

➔ **Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder gegossenen Retentionsbügels,**

L-Nr. 201 0 Metallbasis

Erläuterungen zur Abrechnung werden erweitert durch den Satz „Für die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese ist die L-Nr. 201 0 berechenbar.“

L-Nr. 806 0 Gegossenes Basisteil

Folgender Satz wird bei den Leistungsinhalten gestrichen „oder ... die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese.“

Die neu formulierten Leistungsinhalte lauten nun wie folgt:

Leistungsinhalt Metallbasis	201 0
<u>Kurztext laut Anlage 2</u> 201 0 Metallbasis	
<u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Basis einer Modellgussprothese für eine Ober- oder Unterkieferprothese ggf. Kragenfassung Duplikationsmodell aus Einbettmasse	
<u>Erläuterungen zur Abrechnung</u> Kann bei einer Unterkiefer-Modellgussprothese kein Sublingualbügel angefertigt werden, sind neben der L-Nr. 201 0 die L-Nr. 202 1 (fortlaufende Klammer), die L-Nrn. 202 5 und 208 3 abrechenbar.	
Für die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese ist die L-Nr. 201 0 berechenbar.	

Leistungsinhalt Gegossenes Basisteil	806 0
<u>Kurztext laut Anlage 2</u> 806 0 Gegossenes Basisteil	
<u>Erläuterung zum Leistungsinhalt</u> Die L-Nr. 806 0 beinhaltet - die Herstellung eines gegossenen Basisteiles zur Erweiterung einer vorhandenen Basis sowie das Einarbeiten und die Metallverbindung ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse	
<u>Erläuterung zur Abrechnung</u> Die L-Nr. 806 0 ist je Basisteil abrechenbar. Neben der L-Nr. 806 0 ist die L-Nr. 201 0 nicht abrechenbar.	

2. Schwierigkeiten mit HBA-Vorläuferkarten in der Telematikinfrastruktur (TI)

Die Unterstützung der zahnärztlichen Vorläuferkarten des Heilberufsausweises, des eZahnarzteausweises der Generation 0 und der ZOD-Karte im Betrieb der TI wurde durch die gematik ausdrücklich bis Ende 2023 zugesagt. Leider wird dies bisher nicht professionell in die neuen Anwendungen integriert. Probleme treten aktuell bei KIM, beim E-Rezept und bei der eAU auf. Im Folgenden ist der aktuelle Status hinsichtlich der Anwendungen zusammengefasst:

Elektronisches Rezept (E-Rezept)

Im Fall der Anwendung E-Rezept konnte der Fachdienst die mit Vorläuferkarten signierten Verordnungen nicht prüfen. Das Problem ist in der E-Rezept-Testphase aufgetreten. Irritierendweise wollte die gematik hier im Rahmen der "Problemlösung" aufgrund falscher Annahmen zunächst die zahnärztlichen Vorläuferkarten ohne Rücksprache mit der KZBV grundsätzlich außen vorlassen. Erst auf Intervention der KZBV ist nun auch wieder die Unterstützung von ZOD-Karte und G0 eZahnarzteausweis von der gematik zugesagt worden und wird aktuell getestet.

Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Bei KIM können die Fachdienste die Prüfung der Statusinformation zu Zertifikaten der Vorläuferkarten aufgrund einer unzureichenden gematik-Spezifikation aktuell nicht durchführen, obwohl die Statusprüfung der Vorläuferkarten explizit innerhalb der TI angelegt wurde. Die gematik prüft derzeit technische Lösungen. Das Problem ist zwar quantitativ offensichtlich begrenzt, da auch persönliche KIM-Konten über die SMC-B (Praxisausweis) der Praxis laufen können und die ca. 25.000 bisher ausgegebenen eZahnarzteausweise der 2. Generation nur selten mit einer KIM-Adresse verknüpft wurden, dennoch wird die KZBV auch hier weiterhin eine Lösung für die Unterstützung der Vorläuferkarten durch die gematik einfordern.

Hinweis: Wenn Vertragszahnärzte persönliche Nachrichten – z.B. bzgl. Honorarabrechnungen – empfangen möchten, so muss dazu nicht eine KIM-Adresse genutzt werden, die mit einem HBA-Zertifikat verknüpft ist. Es ist auch möglich, persönliche Nachrichten über eine an ein SMC-B-Zertifikat verbundene KIM-Adresse zu empfangen, da es zu jeder KIM-Adresse separate Zugangsdaten gibt, die vertraulich von einer Person genutzt werden können.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Aktuell ist die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signatur von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU) mit den HBA-Vorläuferkarten durch die Krankenkassen nicht möglich. Die Signaturprüfung bricht unter Anzeige des Fehlercodes 305 oder des Fehlercodes 311 ab. Die Fehlermeldung wird als KIM-Mail an das KIM-Postfach des Absenders versendet. Diese Mail kann zeitverzögert eintreffen (siehe auch <https://fachportal.gematik.de/ti-status#c4548>) Betroffene Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer können in diesem Fall die eAU mit Hilfe ihrer SMC-B signieren (vgl. C. I. Ziffer 5 Anlage 14b BMV-Z). Die gematik arbeitet derzeit an technischen Lösungen, um die Signaturprüfung der Vorläuferkarten durch die Kassen zu ermöglichen.

Nutzung der Vorläuferkarten bzgl. Signatur mit Konnektor

Nach aktueller Kenntnis ist die Erstellung von Signaturen in der Praxis z.B. "Signatur einer eAU" und Signatur von Notfalldaten mit PTV 4 Konnektoren problemlos möglich.

3. Zahnärztliche Heilmittelverordnung: Ausdruck aus dem PVS

Aus aktuellem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass Heilmittelverordnungen (Vordruck 9 Anlage 14a BMV-Z), **die in der Vertragszahnarztpraxis (im PVS) auf einem weißen Papier (DIN A4-Format) mit schwarzer Schrift erzeugt werden**, weiterhin **auch ohne Verwendung eines speziellen Papiers** ausgestellt werden können. Dies wurde ausdrücklich

zwischen dem GKV-Spitzenverband, den maßgeblichen Verbänden der Heilmittelerbringer sowie der KZBV abgestimmt.

Ein entsprechender Hinweis soll in den Fragen-Antworten-Katalog überführt werden, welcher zeitnah auf der **Internetseite des GKV-SV** abrufbar sein wird.

4. Corona: Covid-19-Auffrischung und Optimierung der Janssen-Grundimmunisierung

Die STIKO spricht sich mit ihrer Empfehlung vom 07. Oktober 2021 für eine COVID-19-Auffrischimpfung für bestimmte Indikationsgruppen sowie für Personen, die 70 Jahre und älter sind, aus. Außerdem wird denjenigen Personen, die mit der COVID-19 Vaccine Janssen geimpft wurden, eine zusätzliche mRNA-Impfstoffdosis empfohlen. Die Beschlussfassung und die wissenschaftliche Begründung der Empfehlung unterliegt aber noch der Beurteilung und Zustimmung durch die Bundesländer.

Folgende Personen werden in der Empfehlung berücksichtigt:

- Personen im Alter von ≥ 70 Jahren
- BewohnerInnen und Betreute in Einrichtungen der Pflege für alte Menschen. Aufgrund des erhöhten Ausbruchspotentials sind hier auch BewohnerInnen im Alter von < 70 Jahren eingeschlossen.
- Pflegepersonal und andere Tätige mit direktem Kontakt mit den zu Pflegenden in ambulanten, teil- oder vollstationären Einrichtungen der Pflege für (i) alte Menschen oder (ii) für andere Menschen mit einem erhöhten Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe
- Personal in medizinischen Einrichtungen mit direktem Patientenkontakt
- Personen mit einer Impfung mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson&Johnson)

Bezüglich der **Auffrischimpfung für Personen mit Immundefizienz (ID) bzw. nach Impfung mit Johnson&Johnson-Impfstoff** gibt es weitere Aktualisierungen, die sich hauptsächlich auf den anspruchsberechtigten Personenkreis und die entsprechende Anwendung beziehen. Bund und Länder begrüßen die Empfehlungen der STIKO und tragen diese mit.

Die wichtigsten Bestandteile der Beschlussfassung lauten wie folgt:

- Impfangebot zur 3. Impfung mit mRNA-Impfstoff für Personen ab zwölf Jahren mit einer schweren ID nach der vierten Woche nach Verabreichung der 2. Impfdosis
- Personen mit schwerer ID besteht und fehlender Immunantwort nach 2. Und 3. Impfung (Abstand jeweils 4 Wochen) soll eine serologische Untersuchung auf spezifische Antikörper gegen SARS-CoV-2-Spike-Protein angeboten werden. Die Finanzierung ist nicht abschließend geregelt und wird durch den Bund geprüft.
- Personen mit der Impfung des Herstellers Johnson & Johnson erhalten im Abstand von 4 Wochen eine Auffrischung zur Optimierung.
- Impfungen gegen COVID-19 und gegen Influenza können zeitgleich verabreicht werden.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Website des Robert-Koch-Institutes - Pressemitteilungen STIKO - unter

https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2021-10-07.html

5. Einreichungstermine Monatsabrechnung 12/2021 und Quartalsabrechnung IV/2021

Wir möchten Sie vorzeitig nochmals an die Einreichungstermine für die Monatsabrechnung im Dezember 2021 sowie die Quartalsabrechnung IV/2021 im Januar 2022 erinnern.

Monatsabrechnung ZE, PAR und KB im Dezember 2021:

Abgabeschluss: Dienstag, 14. Dezember 2021, 08.00 Uhr.

Quartalsabrechnung KCH/KFO für IV/2021:

Abgabeschluss: Donnerstag, 06. Januar 2022, 8.00 Uhr

Es können nur Abrechnungen berücksichtigt werden, die zum letzten Abgabetermin bei der Geschäftsstelle vorliegen, bzw. online übertragen sind.

6. Corona: Neufassung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) mit Wirkung zum 11.10.2021

Die rückwirkend zum 11.10.2021 in Kraft getretene Coronavirus-Testverordnung beinhalten auch für den zahnärztlichen Sektor wesentliche Änderungen. Die den vertragszahnärztlichen Sektor berührende Änderung erstreckt sich allein auf die Regelung in § 4a TestV.

Das allgemeine Testangebot der Bürgertestungen mittels PoC-Antigen-Tests wird nicht mehr fortgeführt. Ab dem 11.10.2021 haben nur noch folgende asymptomatische Personen Anspruch auf kostenlose Testungen:

- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,
- bis zum 31. Dezember 2021 Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Zeitpunkt der Testung Schwangere und zum Zeitpunkt der Testung Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist,
- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.

Zur Testung erforderliche Unterlagen sind:

- Identitätsnachweis bei über 18-jährigen (amtlicher Lichtbildausweis, Reisepass),
- Identitätsnachweis bei Minderjährigen (amtlicher Lichtbildausweis z.B. Schülerschein, Kinderausweis),
- Nachweis der Anspruchsberechtigung (oben genannter Personenkreis).

Alle weiteren Informationen zur neuen Testverordnung ab 11.10.2021 sowie die aktualisierte FAQ-Liste und ein Schaubild zur TestV sind auf unserer Website zum Download eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> Corona-Sonderseite (ohne Anmeldung)

NEU!! Aktuelle Informationen zu Coronavirus

Allgemeine Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit

Aktuelle Testverordnung in PDF-Format zum herunterladen: [Testverordnung](#)

Neueste Informationen zum Thema Schnelltests - FAQ

FAQ zum Thema Schnelltest komplett	FAQ
Schaubild Corona-Testverordnung für Zahnärztinnen & Zahnärzte	Schaubild

Mit kollegialen und freundlichen Grüßen



Sanitätsrat Dr. Ulrich Hell
Präsident



ZA. Jürgen Ziehl
stellv. Vorsitzender

Änderungsvereinbarung
zum
Bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen Leistungen
nach § 88 Abs. 1 SGB V
in der Fassung zum 01.10.2021

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
(Bundesinnungsverband),
Berlin
-einerseits-

und

der Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband),
Berlin
-andererseits-

vereinbaren nach § 88 Abs. 1 SGB V

folgende Änderungen der Anlage 1 des Vertrages

Änderungen der Anlage 1

Die Anlage 1 des Vertrages wird wie folgt geändert:

L-Nr. 201 0 Metallbasis

Den Erläuterungen zur Abrechnung wird der Satz angefügt:

„Für die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese ist die L-Nr. 201 0 berechenbar.“

L-Nr. 806 0 Gegossenes Basisteil

Bei der Erläuterung zum Leistungsinhalt wird gestrichen:

„oder
die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese.“

Die Leistungspositionen 201 1 Metallbasis und 806 0 Gegossenes Basisteil lauten danach wie folgt:

Leistungsinhalt	Nr.
Metallbasis	201 0

Kurztext laut Anlage 2

201 0 Metallbasis

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis einer Modellgussprothese für eine Ober- oder Unterkieferprothese
ggf. Kragenfassung
Duplikatmodell aus Einbettmasse

Erläuterungen zur Abrechnung

Kann bei einer Unterkiefer-Modellgussprothese kein Sublingualbügel angefertigt werden, sind neben der L-Nr. 201 0 die L-Nr. 202 1 (fortlaufende Klammer), die L-Nrn. 202 5 und 208 3 abrechenbar.

Für die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese ist die L-Nr. 201 0 berechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
Gegossenes Basisteil	806 0

Kurztext laut Anlage 2

806 0 Gegossenes Basisteil

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 806 0 beinhaltet

- die Herstellung eines gegossenen Basisteiles zur Erweiterung einer vorhandenen Basis sowie das Einarbeiten und die Metallverbindung ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 806 0 ist je Basisteil abrechenbar.

Neben der L-Nr. 806 0 ist die L-Nr. 201 0 nicht abrechenbar.

Berlin, 27.09.2021



Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen

Präsident Dominik Kruchen



GKV-Spitzenverband



Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen

Klaus Bartsch, Vizepräsident

Gemeinsamer Ausschuss
des GKV-Spitzenverbandes und
des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)
nach § 4 der Vereinbarung über das BEL nach § 88 Abs. 1 SGB V

Geschäftsstelle:
VDZI, Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin

RUNDSCHREIBEN

1-2021

Der Gemeinsame Ausschuss des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) nach § 4 der Vereinbarung über das BEL nach § 88 Abs. 1 SGB V hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. Das Benehmen mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung ist gemäß § 88 Abs. 1 SGB V hergestellt.

Die Beschlüsse werden hiermit nach § 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung vom 01.11.2017 in Form dieses Rundschreibens veröffentlicht und sind ab der Veröffentlichung anzuwenden.

1. Abrechnungsfähigkeit der zahntechnischen Leistung einer Okklusionserhöhung an getragenen Prothesen durch PMMA-Kunststoffe

Beschluss:

1. Eine Okklusionserhöhung an getragenen Prothesen durch PMMA-Kunststoffe kann nicht mit L-Nr. 802 4 BEL II abgerechnet werden.
2. Eine Abrechnungsfähigkeit für temporäre Veränderungen der Vertikaldimension und/oder der statischen und dynamischen Okklusion besteht im Rahmen der Therapie von Kiefergelenkserkrankungen. Die zahntechnische Umarbeitung einer vorhandenen Teil- oder Vollprothese zum adjustierten Aufbissbehelf ist mit L-Nr. 403 0 BEL II abzurechnen. Sofern weitergehende Funktionsaufbisse beauftragt werden, sind diese je Kieferhälfte mit L-Nr. 710 0 BEL II abrechenbar.
3. Soweit eine (definitive) Wiederherstellung einer Teil- oder Vollprothese wegen des Verlustes der notwendigen Vertikaldimension erforderlich ist, müssen Konfektionszähne erneuert werden; diese zahntechnische Leistung ist je Zahn mit L-Nr. 802 3 BEL II abrechenbar.

2. Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder gegossenen Retentionsbügels

Beschluss:

Die Leistungsnummern 201 0 und 806 0 werden wie folgt geändert.

L-Nr. 201 0 Metallbasis

Den Erläuterungen zur Abrechnung wird der Satz angefügt:

„Für die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese ist die L-Nr. 201 0 berechenbar.“

Die L-Nr. 201 0 erhält damit die folgende Fassung:

Metallbasis	201 0
--------------------	--------------

Kurztext laut Anlage 2

201 0 Metallbasis

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Basis einer Modellgussprothese für eine Ober- oder Unterkieferprothese
ggf. Kragenfassung
Duplikatmodell aus Einbettmasse

Erläuterungen zur Abrechnung

Kann bei einer Unterkiefer-Modellgussprothese kein Sublingualbügel angefertigt werden, sind neben der L-Nr. 201 0 die L-Nr. 202 1 (fortlaufende Klammer), die L-Nrn. 202 5 und 208 3 abrechenbar.

Für die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese ist die L-Nr. 201 0 berechenbar.

L-Nr. 806 0 Gegossenes Basisteil

Bei der Erläuterung zum Leistungsinhalt wird gestrichen:

„oder
die Herstellung eines gegossenen Retentionsgitters oder eines gegossenen
Retentionsbügels bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese.“

Die 806 0 Gegossenes Basisteil erhält damit die folgende Fassung:

Leistungsinhalt Gegossenes Basisteil	L-Nr. 806 0
--	-----------------------

Kurztext laut Anlage 2

806 0 Gegossenes Basisteil

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Die L-Nr. 806 0 beinhaltet

- die Herstellung eines gegossenen Basisteiles zur Erweiterung einer vorhandenen Basis sowie das Einarbeiten und die Metallverbindung ggf. einschließlich eines Duplikatmodells aus Einbettmasse

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 806 0 ist je Basisteil abrechenbar.

Neben der L-Nr. 806 0 ist die L-Nr. 201 0 nicht abrechenbar.

Berlin, 27.09.2021



Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen

Präsident Dominik Kruchen



GKV-Spitzenverband



Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen

Klaus Bartsch, Vizepräsident